

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903 38 (1891)

12 (19.3.1891)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-705382](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-705382)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Donnerstags. Vierteljährl. Pränum.=Preis 50 M

1891. Donnerstag, 19. März. **N^o. 12.**

Aus den Amtlichen Nachrichten des Reichs- Versicherungsamts.

Das Reichs-Versicherungsamt hat sich aus Anlaß einer Anfrage, vorbehaltlich seiner instanzlichen Entscheidung, welche insbesondere im Revisionsverfahren erfolgen kann, unter dem 31. Januar 1891 dahin ausgesprochen, daß Lehrlinge, denen als Entgelt für ihre Beschäftigung an Stelle des freien Unterhalts (der freien Kost und Wohnung) ein Baarbetrag gezahlt wird, der Versicherungspflicht nach dem Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz unterliegen, da die Ausnahmebestimmung des § 3 Absatz 2 a. a. D. in diesem Falle nicht zutrifft.

An
den verehrlichen Stadtrath
hieselbst.

Das vom Stadtbaumeister Noack ausgearbeitete Kanalisationsprojekt für die Stadt Oldenburg ist nunmehr von der Großherzoglichen Baudirektion hieselbst begutachtet und das desfallige Gutachten vom 8. Februar d. J. im Gemeinde-Blatt zum Abdruck gelangt; der Stadtbaumeister hat sich über das Gutachten seinerseits geäußert und würde daher an sich das Projekt jetzt zur Vorlage an den Stadtrath fertig gestellt sein.

Nun aber erscheint dem Stadtmagistrat der gegenwärtige Zeitpunkt für eine Berathung und Beschlußfassung über das Kanalisationsprojekt durchaus ungeeignet und zwar aus folgenden Gründen:

Die vom Stadtrath anzustellende Prüfung wird sich naturgemäß weniger mit der technischen, als vielmehr mit der finanziellen Seite des Projekts beschäftigen.

Letztere hat indeß zur Zeit einmal insofern ihre besondere Schwierigkeit, als noch eine große Unsicherheit darüber besteht,

wie weit die neuen Steuergesetze den städtischen Haushalt beeinflussen.

Weiter aber sind nach Ausarbeitung des Kanalisationsprojekts zwei andere Projekte nahe gerückt, denen nach Auffassung des Stadtmagistrats auf alle Fälle die Priorität vor der Kanalisation zukommen müßte, nämlich das Projekt der Gunte-Korrektion und der Anlage einer Eisenbahn Oldenburg-Brake.

Die Priorität der beiden letzteren Projekte führt der Magistrat auf den Umstand zurück, daß sie für die Stadt wesentlich den Charakter produktiver Anlagen haben, während dies bei der Kanalisation nicht der Fall ist.

Es ist allerdings recht zweifelhaft, ob namentlich die Gunte-Korrektion nach den gestellten Bedingungen zu Stande kommt; ob sie zur Ausführung gelangt, das dürfte namentlich davon abhängen, ob — wie dies vom Landtage bei seinem Beschlusse vorausgesetzt wurde — die außer der Stadt Oldenburg bei der Korrektion interessirten Gemeinden und Korporationen sich zu einem namhaften Beitrage bereit finden lassen, und ferner, ob der vielfach, auch im Landtage empfohlene Weg, die beifommenden Geschäftskreise zu einem freiwilligen privaten Opfer zu veranlassen, sich als gangbar erweist.

Selbstverständlich wird der Stadtmagistrat bei der ganz eminenten Wichtigkeit der Sache es für seine Pflicht halten, sobald die Angelegenheit vom Ministerium wieder angeregt ist, in den angedeuteten Richtungen thätig zu sein — ob mit Erfolg, das wird sich bis etwa zum Herbst d. J. entscheiden.

Anscheinend mehr Aussicht auf Verwirklichung mag die Bahn Oldenburg-Brake haben; allein vor dem kommenden Herbst wird auch hier eine Entscheidung keinesfalls erwartet werden können.

Sollten aber — was hiernach nicht positiv ausgeschlossen, wenn auch vielleicht nicht wahrscheinlich ist — die beiden letztgedachten Projekte zur Ausführung kommen, so würde sich alsdann fragen, ob daneben schon jetzt die Kanalisation ins Werk gesetzt werden soll.

Es ist die Meinung verbreitet, daß unsere Stadt nicht steuerkräftig genug sei, um sich die Anlage einer namentlich im sanitären Interesse sehr nothwendigen Kanalisation zu gestatten; wenn diese Meinung das Richtige treffen sollte, so liegt

um so mehr Veranlassung vor, Alles zu thun, um die Steuerkraft zu erhöhen und dazu ist nichts mehr geeignet als die Schaffung neuer Verkehrswege.

Auf alle Fälle ist, wie bemerkt, für die Frage, ob das Kanalisationsprojekt ausgeführt werden soll oder nicht, in ganz hervorragender Weise präjudiciallich einmal die Einwirkung der steuerlichen Gesetzgebung auf den Stadtsäckel und sodann der Umstand, ob etwa die Stadt in nächster Zeit durch andere Engagements finanziell stark in Anspruch genommen ist.

Es wird sich hiernach empfehlen, die Berathung über das Kanalisationsprojekt zu vertagen, bis in den beiden berregten Punkten eine Entscheidung vorliegt; es erscheint dies um so rathsamer, als es sich muthmaßlich nur um einen Aufschub von nicht langer Dauer handeln wird.

Der Magistrat beantragt, der verehrliche Stadtrath wolle sich hiermit einverstanden erklären.

Oldenburg, den 18. März 1891.

Der Stadtmagistrat.

Errichtung eines Gewerbegerichts für die Stadtgemeinde Oldenburg.

Nachdem der Gesamtstadtrath sich in der Sitzung vom 3. März d. J. mit der Errichtung eines Gewerbegerichts einverstanden erklärt hat, sind gemäß § 1 des Gesetzes vom 29. Juli 1890, betreffend die Gewerbegerichte und § 142 der Gewerbeordnung, betheiligte Gewerbetreibende und zwar der Vorstand des Handels- und Gewerbevereins, die Vorstände der hiesigen acht Innungen, der Bauhütte, des Handwerkervereins und des Arbeiterbildungsvereins vom Magistrat zu einer Besprechung des aufgestellten Entwurfs eines Statuts für die Stadtgemeinde Oldenburg, betreffend die Errichtung eines Gewerbegerichts — (abgedruckt im Gemeinde-Blatt Seite 20) — eingeladen worden.

Aus der Versammlung wurde zunächst die Errichtung eines gemeinschaftlichen Gewerbegerichts für die Stadt- und Landgemeinde Oldenburg und die Gemeinde Osterburg beantragt, dieser Antrag aber, nachdem von dem Vertreter des Stadtmagistrats Bedenken gegen denselben erhoben waren, zurückgezogen.

Die Versammlung schlug sodann vor:

1. zum § 2 des Entwurfs: die Zahl der Beisitzer von 6 auf 12 zu erhöhen,
2. zum § 4 des Entwurfs: die Beisitzer auf 4 Jahre und für die Vertretung der Beisitzer Ersatzmänner zu wählen, und alle 2 Jahre nicht ein Drittel, sondern die Hälfte der Beisitzer ausscheiden zu lassen,
3. zum § 8 des Entwurfs: die Wahlhandlung in der Zeit von 6—8 Uhr Abends stattfinden zu lassen.

Der Stadtmagistrat hat den Entwurf des Statuts diesen Vorschlägen entsprechend abgeändert und dem Stadtrath zur Beschlußfassung vorgelegt.

Verantwortlicher Redacteur: Amtsauditor Barnstedt.
Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.